

*Segel- und Motorfluggruppe*



# **Statuten**

der

***Segel- und Motorfluggruppe Grenchen***

*Gültig ab 31. März 2019*

## 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Unter dem Namen „Segel- und Motorfluggruppe Grenchen“ (in der Folge SMG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Die SMG hat ihren Sitz in 2540 Grenchen und ist im Handelsregister eingetragen.
- 1.3 Die SMG ist dem Aero-Club der Schweiz (AeCS), dessen Spartenverbänden Segelflug (SFVS) und Motorflug (MFVS) sowie dem Aero-Club Grenchen als eigenständiger Verein angeschlossen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## 2 Ziel und Zweck

Die SMG

- stellt ihren Mitgliedern Flugzeuge und Einrichtungen zu möglichst günstigen Konditionen zur Verfügung;
- fördert den Fluggedanken und setzt sich für die fliegerische Aus- und Weiterbildung ein;
- öffnet Jugendlichen den Weg in die Fliegerei und unterstützt ihre fliegerische Ausbildung;
- strebt an, dass alle Mitglieder dem Aero-Club der Schweiz, den entsprechenden Spartenverbänden sowie dem Aero-Club Grenchen beitreten.

## 3. Tätigkeitsbereich

Die SMG

- betreibt Segelflugzeuge, Motorflugzeuge und Motorsegler;
- stellt ihren Mitgliedern die Flugzeuge für Ausbildung und Miete zur Verfügung;
- führt die Flugschule Grenchen (FSG);
- bietet Kurse und Veranstaltungen an und nützt die Mittel, welche ihr im Rahmen der Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, des Benützungrechts der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG sowie der Statuten des AeCS und der FAI zustehen.

## 4 Mitglieder

- 4.1 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- 4.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Beitrittsesuches. Die SMG ist nicht verpflichtet die Gründe für eine Ablehnung bekannt zu geben.
- 4.3 Die SMG besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.
  - Aktivmitglieder** sind natürliche oder juristische Personen.
  - Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, welche sich um die Belange der SMG besonders verdient gemacht haben.
  - Freimitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse der SMG liegt.
  - Passivmitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, welche Ziel und Zweck der SMG unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

## 5 Mitgliederbeitrag

- 5.1 Die Mitglieder leisten:
  - ein einmaliges Eintrittsgeld
  - einen Jahresbeitrag
- 5.2 Eintrittsgeld und Jahresbeitrag werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt. Sie gelten ab dem Folgejahr.
- 5.3 Für Junioren bis zum vollendeten 18. Altersjahr gilt ein reduzierter Jahresbeitrag, das Eintrittsgeld entfällt.
- 5.4 Ehren- und Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

## 6 Austritt, Ausschluss

- 6.1 Die Mitgliedschaft bei der SMG erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der Austritt aus der SMG erfolgt bis spätestens 31. Oktober durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand. Der Austritt wird ab dem folgenden Geschäftsjahr wirksam.
- 6.3 Ein Mitglied wird ausgeschlossen bei:
  - unehrenhaftem oder fliegerisch undiszipliniertem Verhalten
  - Schädigung der Interessen des Vereins
  - nicht erfüllen der finanziellen VerpflichtungenDem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die nächstfolgende Generalversammlung zu. Ein Rekurs muss innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschluss-Mitteilung in schriftlicher Form und begründet erfolgen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6.4 Austritt oder Ausschluss entbinden das Mitglied nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SMG.

## **7 Organe**

- 7.1 Die Organe der SMG sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle

## **8 Generalversammlung**

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung (in der Folge GV) findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vor der GV, unter Bekanntgabe der Traktanden und der Wahlvorschläge des Vorstandes.
- 8.2 Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen GV müssen dem Vorstand schriftlich und unterzeichnet jeweils bis zum 15. Januar eingereicht werden. Über Anträge und Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an einer GV nicht Beschluss gefasst werden.
- 8.3 Wahlvorschläge von Mitgliedern müssen dem Vorstand 15 Tage vor der GV schriftlich und unterzeichnet eingereicht werden.
- 8.4 Der ordentlichen GV kommen folgende unübertragbare Aufgaben zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
  - d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
  - e) Genehmigung des Budgets
  - f) Festlegung der Eintrittsgelder und der Mitgliederbeiträge
  - g) Wahlen des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kontrollstelle und der Delegierten in den Aeroclub Grenchen
  - h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
  - i) Behandlung von Rekursen
  - j) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
  - k) Änderung der Statuten
  - l) Auflösung des Vereins
- 8.5 Eine ausserordentliche GV wird einberufen
- auf Beschluss des Vorstandes;
  - innerhalb von 30 Tagen auf Verlangen von mindestens einem Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder. Diese müssen dem Vorstand einen schriftlichen, von allen unterzeichneten Antrag einreichen.
- 8.6 Ausser für Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins ist die GV ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7 Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr.  
Ein geheimes Verfahren kommt zur Anwendung wenn
- mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt;
  - bei Wahlen mehr Kandidaten zur Verfügung stehen als Ämter zu besetzen sind.
- 8.8 Beim offenen Verfahren gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmen.
- 8.9 Beim geheimen Verfahren gilt das absolute Mehr aller eingegangenen Stimmzettel.  
Wird beim geheimen Verfahren das absolute Mehr nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 8.10 Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.11 Die Beschlüsse der GV werden den Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt.

## **9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und 7-9 Beisitzern zusammen.
- 9.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 9.3 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder durch Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 9.4 Der Vorstand ernennt einen Geschäftsführer. Seine Aufgaben sind in Artikel 10 umschrieben.
- 9.5 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er ist stimmberechtigt, wenn er von der GV in den Vorstand gewählt wurde. Bei Geschäften die ihn persönlich betreffen, muss er in den Ausstand treten.
- 9.6 Der Vorstand bezeichnet die zur rechtsverbindlichen Unterschrift ermächtigten Personen und bestimmt Art und Form der Zeichnung.
- 9.7 Für die Überwachung der laufenden Geschäfte der SMG setzt der Vorstand einen Ausschuss ein. Dieser besteht aus dem Präsident, dem Vizepräsident und einem weiteren Vorstandsmitglied, welches vom Vorstand bestimmt wird.

9.8 Der Vorstand wird durch Entscheid des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9.9 Der Vorstand entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **10 Geschäftsführer**

10.1 Der Geschäftsführer ist für die Betriebsorganisation, die Mitarbeiter sowie für die fliegerischen und kaufmännischen Vereinsbelange verantwortlich. Er leitet den gesamten Geschäftsverkehr.

10.2 Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind im Anstellungsvertrag sowie in einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft umschrieben.

## **11 Kontrollstelle**

11.1 Das Mandat wird einem anerkannten Treuhandbüro übertragen oder besteht aus zwei fachlich kompetenten, als Rechnungsprüfer gewählten Vereinsmitgliedern und einer Ersatzperson.

11.2 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der GV schriftlichen Bericht.

## **12 Flugbetrieb**

Die für den Flugbetrieb notwendigen Reglemente werden vom Vorstand erlassen.

## **13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der SMG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **14 Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins**

14.1 Für eine Änderung der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens einem Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder, für die Auflösung des Vereins die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine zu diesem Zweck einberufene GV nicht beschlussfähig, so findet spätestens innerhalb von 30 Tagen eine zweite GV mit den gleichen Traktanden statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

14.2 Für Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der eingegangenen Stimmen notwendig. Enthaltungen zählen nicht als Stimmen.

14.3 Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch. Über die Verwendung eines Liquidationserlöses entscheidet die GV. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf den Liquidationserlös.


## **15 Schlussbestimmungen**

15.1 Die vorliegenden Statuten treten auf den 31. März 2019 in Kraft.

15.2 Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2019 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 26. März 1993.

Grenchen, 22. März 2019

Segel- und Motorfluggruppe Grenchen



Willi Dysli, Präsident



Rolf Burgherr, Vizepräsident